



Vorlage

Datum: 15.10.2009
Vorlage FB III/1071/2009

TOP	Betreff 16. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt/Der Rat beschließt den 16. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993 als Satzung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	09.11.2009	öffentlich

Sachverhalt:

Unter Zugrundelegung der als Anlage 2 beigefügten Kosten ergeben sich die nach der Gebührenbedarfsberechnung (siehe Anlage 1) ermittelten Friedhofsgebühren für das Jahr 2010.

Die in der Anlage 2 dargestellten Kosten (ohne Bestattungskosten des Unternehmers) sind gegenüber 2009 um rd. 26.300 € gestiegen. Hierfür gibt es zwei signifikante Gründe:

- **Ansatz der Overheadkosten innerhalb der Verwaltungskostenbeiträge**
Bisher durften Overheadkosten nicht in der Gebührenkalkulation als betriebsbedingte Kosten angesetzt werden. Nach aktuellem Urteil des OVG NRW stellen Overheadkosten betriebsbedingte Kosten dar und sind in der Kalkulation anzusetzen.
- **Erneuerung der Friedhofswege**
Teile der Friedhofswege sind in einem schlechten Zustand und müssen sukzessive erneuert werden.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. -fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für den Friedhof weist zum **01.01.2009** einen positiven **Bestand** in Höhe von rd. **4.600 €** aus.

Die für **2009** durchgeführte **Hochrechnung** bewegt sich im Rahmen der geplanten Werte für die Einrichtung.

Zum **31.12.2009** wird die Gebührenaussgleichsrücklage voraussichtlich folgenden **Bestand** ausweisen:

• Bestand zum 01.01.2009 rd.	4.600 €
• Teilfehlbetragsabdeckung 2006 rd.	9.980 €
• Teilüberschussabdeckung 2008 rd.	<u>- 4.980 €</u>
• Bestand zum 31.12.2009 rd.	9.600 €

Durch die Möglichkeit der 3-Jahresregelung nach § 6 Abs. 2 KAG wird der Bestand durch die Gebührenkalkulation für 2010 nicht verändert. Der Ausgleichsbestand wird in 2011 in Anspruch genommen, um dort gezielte Gebührenerhöhungen zu vermeiden.

Aufgrund der vorzunehmenden Kostenzuordnung ist zur Gebührenbedarfsberechnung 2010 folgendes festzustellen:

- Die **Aufwendungen für das Bestattungswesen** (ohne die Kosten des Unternehmers) erhöhen sich gegenüber 2009 um rd. 13.000 €

Die Fallzahlen steigen im Vergleich zu 2009 nur geringfügig. Dagegen wirken sich der Ansatz der Overheadkosten und die Erhöhung der Umlage des Immobilienmanagement auf die Gebühren aus. Es ergibt sich eine Gebührenerhöhung gegenüber dem Vorjahr von ca. 1,1 %. Die Bestattungsgebühren für Urnen erhöhen sich (ca. 6 %) aus den gleichen dargelegten Gründen.

Ein Gebührenvergleich mit den Vorjahren folgt weiter unten.

- Bei den **Aufwendungen für die Leichenhalle** sind nur geringe Veränderungen festzustellen. Da sich jedoch die Anzahl der Leichenhallen-Nutzungstage leicht erhöht, ergibt sich eine Gebührensenkung von 63 € auf 60 €/Tag.
- Die **Aufwendungen** für die Nutzung der **Friedhofskapelle** steigen gegenüber 2009 um rd. 1.200 € Bei gleicher Auslastung der Friedhofskapelle steigt die **Gebühr** für **2010** von bisher 110 € auf nunmehr **119 €/Nutzung**.
- Die **Aufwendungen für die Nutzungsrechte** steigen gegenüber 2009 um ca. 10 %. Diese Steigerung ergibt sich aus den dargelegten Gründen zur Anlage 2.
- Die Gebühren für die **Errichtung von Grabmalen** bleiben gegenüber 2009 unverändert.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) schlägt die Verwaltung folgende Gebühren für 2010 vor:

Bestattungsgebühren	2008 festgesetzt EURO	2009 festgesetzt EURO	2010 ermittelt EURO	2010 neu EURO
für Reihengräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	715,00	721,00	747,00	747,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.090,00	1.108,00	1.120,00	1.120,00
für Wahlgräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	715,00	721,00	747,00	747,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.090,00	1.108,00	1.120,00	1.120,00
für Urnen	560,00	553,00	586,00	586,00
für Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	915,00	917,00	963,00	963,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.300,00	1.304,00	1.335,00	1.335,00
für Ausgrabung von Urnen	560,00	553,00	586,00	586,00
für Eingrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	715,00	721,00	747,00	747,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.090,00	1.108,00	1.120,00	1.120,00
für Eingrabungen von Urnen	560,00	553,00	586,00	586,00
für Ein- und Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	1.640,00	1.639,00	1.710,00	1.710,00
- bei Personen über 10 Jahren	2.390,00	2.412,00	2.456,00	2.456,00
für Ein- und Ausgrabungen von Urnen	1.110,00	1.107,00	1.172,00	1.172,00

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und der Kapelle	2008 festgesetzt EURO	2009 festgesetzt EURO	2010 ermittelt EURO	2010 neu EURO
Leichenhalle				
- Gebühr je Tag (max. 4 Tage)	62,00	63,00	60,00	60,00
Kapelle				
- Gebühr je Benutzung	107,00	110,00	119,00	119,00

Gebühren für Nutzungsrechte und Gebühren für die Errichtung von Grabmälern				
Grabgebühren	2008 festgesetzt EURO	2009 festgesetzt EURO	2010 ermittelt EURO	2010 neu EURO
bei Reihengräbern				
- Personen bis zu 10 Jahren	97,00	88,00	103,00	103,00
- Personen über 10 Jahren	293,00	267,00	313,00	313,00
bei Urnengräbern	240,00	219,00	257,00	257,00
bei Wahlgräbern	718,00	654,00	767,00	767,00
bei anonymen Gräbern				
- Erdgemeinschaftsgrab	146,50	133,50	156,50	156,50
- Urnengemeinschaftsgrab	120,00	109,50	128,50	128,50
Gebühren für die Errichtung von Grabmälern	2008 festgesetzt EURO	2009 festgesetzt EURO	2010 ermittelt EURO	2010 neu EURO
- Grabtafel bis 0,25 m ²	30,00	30,00	30,00	30,00
- Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,45 m ²	60,00	60,00	60,00	60,00
- Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,46 bis 0,60 m ²	95,00	95,00	95,00	95,00
- Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrab- stätten, 0,61 bis 1,20 m ²	120,00	120,00	120,00	120,00
- Denkmäler auf Wahlgrabstätten in beson- derer Lage / bei einer Größe über 1,2 m ²	165,00	165,00	165,00	165,00

Stellt man die an die Stadt zu entrichtenden alten und neuen Gebühren einer Bestattung (Bestattungsgebühren / Nutzungsgebühren / Nutzung der Leichenhalle für 4 Tage) gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Grabbezeichnung	2008 festgesetzt EURO	2009 festgesetzt EURO	2010 ermittelt EURO	2010 neu EURO
Kindergrab	1.060,00	1.061,00	1.090,00	1.090,00
Reihengrab	1.631,00	1.627,00	1.673,00	1.673,00
Wahlgrab	2.056,00	2.014,00	2.127,00	2.127,00
Urnengrab	1.048,00	1.024,00	1.083,00	1.083,00

Die Bestattungs- und Grabgebühren für Bestattungen ohne Urnen im Aschengrabfeld (§ 18 Friedhofssatzung) werden – entsprechend der Regelung in der Friedhofsgebührensatzung – wie die Gebühren bei anonymen Urnenbeisetzung erhoben.

Die Bestattungs- und Grabgebühren in Rasengräbern entsprechen den Gebühren für Reihengräber. Bei einer Urnenbeisetzung in einem Rasengrab sind die Bestattungs- und Grabgebühren für Urnen zu entrichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	FB I	FB III	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jürgen Mark

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung

Anlage 2: Kostenzusammenstellung

Anlage 3: 16. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993